

4.4. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Änderung (Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes)

Am 24. August 2011 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes) publiziert ([11.047](#)).

Auszug aus der Botschaft ([BBl 2011 6615](#)):

Die beantragte Änderung des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) beinhaltet den Übergang vom Schuldner zum Zahlstellenprinzip bei Zinsen auf Obligationen und Geldmarktpapieren. Der Bundesrat will damit einen Beitrag zur Stärkung der Stabilität des Finanzsektors leisten, den Schweizer Kapitalmarkt beleben und den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer stärken.

Der Bundesrat hat am 20. April 2011 die Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor, too big to fail, TBTF) verabschiedet. Ziel jener Vorlage ist es, die von Grossbanken ausgehenden volkswirtschaftlichen Risiken zu limitieren. Zur Entwicklung eines funktionierenden Schweizer Kapitalmarkts und zur Förderung der Contingent Convertible Bonds (CoCos) in der Schweiz schlug der Bundesrat auch steuerliche Massnahmen vor. In einem ersten Schritt wurden am 20. April 2011 die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital sowie eine Befreiung von der Emissionsabgabe beim Wandel von CoCos in Eigenkapital vorgeschlagen.

Die vorliegend beantragte Änderung des VStG stellt nunmehr den zweiten Schritt dar. Sie soll es allen Unternehmen ermöglichen, ihre Obligationen und Geldmarktpapiere zu konkurrenzfähigen Bedingungen aus der Schweiz heraus zu emittieren, eingeschlossen die Ausgabe von CoCos durch Schweizer Banken.

Im Rahmen einer Änderung des VStG ist vorgesehen, bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip überzugehen. Die Verrechnungssteuer hat weiterhin Sicherungscharakter und keine abgeltende Wirkung. Der Steuersatz bleibt unverändert bei 35 Prozent.

Das Parlament hat die Vorlage am 30. September 2011 verabschiedet. Der Bundesrat hat die Gesetzesbestimmungen – darunter auch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital – auf den 1. März 2012 in Kraft gesetzt.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2011, 8. November: Die WAK-N beginnt mit der Beratung des zweiten Teils der Too-big-to-fail-Vorlage «Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes)» ([11.047](#)).
- 2011, 23. November: Die FK-N beschliesst, einen Mitbericht zuhanden der WAK-N zu verfassen. Die FK-N begrüsst zwar die detaillierte Behandlung der finanziellen Auswirkungen der Reform in der Botschaft des Bundesrats, denkt aber, dass die Einnahmeschätzungen als Entscheidungsgrundlage für das Parlament nicht genügen. Sie erwartet daher, dass der Bundesrat die «wahrscheinlichste Einnahmeschätzung» festlegt und dem Parlament zur Verfügung stellt. Zudem lädt sie die WAK-N ein, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage eingehend zu diskutieren.
- 2012, 10. Januar: Die WAK-N beschliesst gemäss einem Antrag von Nationalrat Noser, die Vorlage in zwei Teile aufzuspalten:

- Vorlage 1: Alle Artikel aus der Vorlage des Bundesrates sollen gestrichen und durch einen Antrag Befreiung der Pflichtwandelanleihen (CoCos) und der Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds) von der Verrechnungssteuer (VSt) ersetzt werden.
- Vorlage 2: Alle Artikel der ursprünglichen Fassung gemäss Bundesratsvorlage sollen an den Bundesrat zurück gewiesen werden. Der Bundesrat wird gleichzeitig beauftragt, eine Gesamtschau mit anderen Steuere dossiers vorzunehmen und gestützt darauf die Vorlage zu überarbeiten, die finanziellen Auswirkungen für den Bund genauer zu analysieren und darzulegen sowie eine Vernehmlassung zu den Änderungen durchzuführen.

Für Einzelheiten siehe die [Medienmitteilung](#) der WAK-N.

- 2012, 30. Januar: Die WAK-N heisst die Vorlage 1 gemäss Antrag von Nationalrat Noser gut und nimmt das Geschäft in der Gesamtabstimmung an. Die Kommission beantragt, die Befreiung der CoCos und der Write-off-Bonds von der Verrechnungssteuer als Übergangsregelung, damit die Too-big-to-fail-Vorlage 2013 in Kraft gesetzt werden kann. Den Entwurf betreffend den Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip beantragt sie an den Bundesrat zurückzuweisen. (siehe [Medienmitteilung](#) der WAK-N).
- 2012, 27. Februar: Der **Nationalrat** beschliesst mit 129 zu 49 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), die Vorlage 1 gemäss Antrag seiner Kommission anzunehmen. Der ganze Entwurf des Bundesrats wird damit gestrichen und neue Gesetzesbestimmungen angenommen, gemäss welchen die Zinsen auf CoCos und Write-off-Bonds nach Bankengesetz, welche innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen ausgegeben werden, über deren gesamte Laufzeit von der Verrechnungsteuer befreit werden.
Die Vorlage 2 wird hingegen an den Bundesrat zurück gewiesen mit dem Auftrag, diese in eine Gesamtschau zu anderen anstehenden Steuerfragen einzubetten. Zudem soll er prüfen, ob der Systemwechsel auch für Dividenden von Aktien gelten soll.
- 2012, 19. März: Mit Stichentscheid des Präsidenten schliesst sich die WAK-S der Variante Nationalrat (Aufspaltung in 2 Vorlagen) an. Die Detailberatung kann jedoch noch nicht abgeschlossen werden und muss an der nächsten Sitzung (nach vorheriger Klärung verschiedener Fragen durch die Verwaltung) weiter geführt werden.
- 2012, 23. April: Die WAK-S schliesst sich grundsätzlich den Entscheiden des Nationalrats an, nimmt aber betreffend Vorlage 1 gewisse inhaltliche Anpassungen vor. Sie
 - streicht die im Entwurf des Nationalrates vorgesehene Elemente «Verkaufsrestriktion», «Rückabwicklung» und die «Sanktionen gegen Emittenten», da sie nicht durchsetzbar sind
 - befreit CoCos und Write-off-Bonds nur dann von der Verrechnungssteuer, wenn sie von der FINMA tatsächlich als Eigenkapital anerkannt sind
 - behält die Begrenzung der Verrechnungssteuerbefreiung auf Zinsen von Emissionen, die innert vier Jahren nach Inkrafttreten ausgegeben werden, bei, streicht hingegen einen Passus, der die Möglichkeit einer Verlängerung der 4-Jahresfrist bereits im Gesetz festschreibt.
- 2012, 7. Juni: Der **Ständerat** schliesst sich bei der Vorlage 1 im Grundsatz dem Nationalrat an, folgt im Detail aber den Anträgen seiner Kommission. Dadurch ergeben sich Differenzen zur Version des Nationalrats. Das Geschäft geht deshalb an diesen zurück.
Bei der Vorlage 2 folgt der Ständerat den Beschlüssen des Nationalrats.
- 2012, 11. Juni: Der **Nationalrat** räumt die Differenzen zum Ständerat aus. Das Geschäft ist somit bereit für die Schlussabstimmung.
- 2012, 15. Juni: In der **Schlussabstimmung** wird die Revision des Verrechnungssteuergesetzes vom Nationalrat mit 150 zu 45 Stimmen und vom Ständerat mit 38 zu 2 Stimmen (bei 1 Enthaltung) **angenommen**.
- 2012, 31. Oktober: Der **Bundesrat** beschliesst, die Änderungen des Verrechnungssteuergesetzes per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.